

BVGer C-7048/2016 vom 19. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7048_2016

FR: TAF C-7048/2016 du 19 février 2018

IT: TAF C-7048/2016 del 19 febbraio 2018

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016 hatte die Vorinstanz die widerrufswise sowie rückwirkend verfügte Abweisung des Aufnahmegesuchs der Beschwerdeführerin in die freiwillige AHV/IV bestätigt (Sachverhalt Bst. A.e). Diesen Entscheid zog die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 31. Oktober 2016 weiter ans Bundesverwaltungsgericht (Beschwerdedossier C-7048/2016; vgl. Sachverhalt Bst. B.a).

E. 1.2

Mit Einspracheentscheid vom 24. November 2016 war die Vorinstanz auf die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Rückerstattung ihres Guthabens an in die freiwillige AHV/IV bereits bezahlter Prämien nicht eingetreten (Sachverhalt Bst. C.b). Diesen Nichteintretensentscheid focht die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 10. Dezember 2016 beim Bundesverwaltungsgericht an (Beschwerdedossier C-8051/2016; vgl. Sachverhalt Bst. D.a).

E. 1.3

Jeder vorinstanzliche Entscheid bildet ein selbstständiges Anfechtungsobjekt. Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs rechtfertigt es sich vorliegend, die beiden Verfahren C-7048/2016 und C-8051/2016 zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 129 V 237 E. 1, BGE 128 V 192 E.1 und BGE 128 V 124 E. 1 je m.w.H.; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl., 2013, Ziff. 3.17 S. 144).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerden zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch die angefochtenen Einspracheentscheide besonders berührt und hat an deren Aufhebung respektive Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb sie beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]; siehe auch Art. 59 ATSG). Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer im Beschwerdeverfahren C-7048/2016 eingereichten Eingabe vom 6. März 2017 (vgl. Sachverhalt Bst. B.g) beantragt, das Beschwerdeverfahren

C-7048/2016 sei zu sistieren, bis das vor dem Bundesverwaltungsgericht ebenfalls anhängige Verfahren C-3369/2016 (betreffend den Beitritt ihrer Schwester zur freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer) abgeschlossen sei. Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren C-3369/2016 mit Urteil vom 2. Februar 2018 entschieden. Der Sistierungsantrag der Beschwerdeführerin erweist sich damit als nachträglich gegenstandslos geworden. Im Nachfolgenden werden die einschlägigen Erwägungen des erwähnten Bundesverwaltungsgerichtsurteils mitberücksichtigt (vgl. E. 10.3).

E. 4

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hin-reichende Klarheit besteht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2; Urteil des BGer 8C_345/2014 vom 5. Juni 2015 E. 5.2.3). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 261 E. 3b; Urteil des BGer 9C_951/2011 vom 26. April 2011 E. 6).

E. 5

Zu prüfen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die Vorinstanz zu Recht die Aufnahme der Beschwerdeführerin in die freiwillige AHV/IV rückwirkend widerrufen hat (Beschwerdedossier C-7048/2016). Hierzu sind vorerst die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung darzulegen. Anschliessend ist - gegebenenfalls - die Frage des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf Beitritt in die freiwillige AHV/IV zu prüfen. In einem zweiten Schritt ist die Rechtmässigkeit der Verfügung vom 24. November 2016 zu prüfen, mit welcher die Vorinstanz auf die gegen ihr Schreiben vom 2. November 2016, mit welcher sie die Beschwerdeführerin aufgefordert hatte, für die Rückerstattung ihres Guthabens von Fr. 959.70 das beigelegte Rückerstattungsformular auszufüllen sowie zu retournieren, erhobene Einsprache der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist (Beschwerdedossier C-8051/2016).

E. 6

Mit Verfügung vom 3. Juli 2014 (Aufnahmeverfügung) hat die Vorinstanz die Aufnahme der Beschwerdeführerin in die freiwillige AHV/IV bestätigt. Mit Verfügung vom 15. April 2016 (Wiedererwägungsverfügung) hat sie das Beitrittsgesuch der Beschwerdeführerin wiederwägungsweise rückwirkend abgewiesen. Die Wiedererwägungsverfügung hat die Vorinstanz mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016 bestätigt.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihren Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren sowie im vorliegenden Beschwerdeverfahren geltend, die Vorinstanz hätte ihre Aufnahme in die freiwillige AHV/IV mangels neuer Tatsachen nicht in Wiedererwägung ziehen dürfen. Ausserdem habe sie die Wiedererwägung zwei Jahre nach der von ihr bestätigten Aufnahme zu spät verfügt, da die Wiedererwägungsmöglichkeit nach Art. 207 AHVG nach einem Jahr verwirkt sei. Die Vorinstanz hält dem entgegen, die Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG (zweifellose Unrichtigkeit sowie erhebliche Bedeutung der Korrektur) seien vorliegend gegeben. Die Rechtsprechung habe eine zeitliche Befristung der Wiedererwägungsmöglichkeit verneint.

E. 6.2

Die Verwaltung kann eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen (Urteil des BGer 9C_862/2015 vom 23. Februar 2016 E. 1; BGE 138 V 147 E 2.1). Artikel 53 Abs. 2 ATSG bestimmt diesbezüglich, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. hierzu die Urteile des BGer 9C_144/2011 vom 10. Mai 2011 E. 2.2 und 8C_20/2009 vom 17. Juni 2009 m.w.H.). Der Entscheid über die Vornahme der Wiedererwägung ist in das Ermessen des Versicherungsträgers gestellt (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2015, N. 35 zu Art. 53 ATSG). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht für die Wiedererwägungsmöglichkeit keine zeitliche Befristung (vgl. BGE 140 V 514 und 133 V 55).

E. 6.3

Vorliegend ist eine Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu beurteilen. Indem die Beschwerdeführerin das Vorliegen neuer Tatsachen verneint, bezieht sie sich auf die Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG, welche voraussetzt, dass die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach Erlass von formell rechtskräftigen Verfügungen und Einspracheentscheiden erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet. Der von der Beschwerdeführerin wohl gemeinte Art. 207 AHVV (SR 831.101; der von der Beschwerdeführer aufgeführte Art. 207 AHVG existiert nicht) bezieht sich nicht auf die Wiedererwägung durch die Verwaltung. Dieser Artikel regelt vielmehr die Verjährungsfrist von einem Jahr seit Begehung von Verletzungen von Ordnungs- und Kontrollvorschriften respektive seit Eintritt der Rechtskraft von Ordnungsbussen. Insgesamt steht daher fest, dass die von der Vorinstanz zwei Jahre nach der Aufnahmeverfügung erlassene Wiedererwägung in zeitlicher Hinsicht nicht verspätet war. Ebenfalls steht fest, dass die Berichtigung einer allfälligen fehlerhaften Aufnahme in die freiwillige AHV/IV angesichts deren Folgen mit Blick auf die zukünftigen Prämienzahlungen sowie Rentenansprüche von erheblicher Bedeutung wäre. Die von der Vorinstanz behauptete zweifellose Unrichtigkeit der Aufnahmeverfügung vom 3. Juli 2014 bedarf indessen einer genaueren Überprüfung. Im Nachfolgenden ist deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf einen Beitritt in die freiwillige AHV/IV hat.

E. 7

Für die Beurteilung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf einen Beitritt in die freiwillige AHV/IV sind zunächst die massgebenden rechtlichen Bestimmungen

darzulegen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin ist Schweizer Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Israel. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit (SR 0.831.109.449.1) sieht für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung keine Regelung vor. Daher richtet sich die Beurteilung ihres Gesuchs um Beitritt zur freiwilligen Versicherung in materiell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht nach Schweizer Recht.

E. 7.2

Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil ferner die Gerichte im Bereiche der Sozialversicherung bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsakte (hier in der Hauptsache: Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016) eingetretenen Sachverhalt abstellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m.w.H.), sind die Bestimmungen des AHVG, der AHVV sowie der der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111) anwendbar, wie sie zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten.

E. 7.3

Nach Art. 1a AHVG sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Abs. 1 Bst. a) und natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Abs. 1 Bst. b) obligatorisch versichert. Die Versicherung weiterführen können unter anderem Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt (Abs. 3 Bst. a). Erfasst sind hierbei Personen, welche im Ausland erwerbstätig sind, jedoch in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber in der Schweiz stehen (Ueli Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 3. Aufl., 2012, N. 36 zu Art. 1a AHVG). Art. 5 AHVV sieht diesbezüglich vor, dass Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind, die Versicherung weiterführen können, falls sie unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland (Bst. a) oder vor Ablauf der nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer (Bst. b) während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren versichert waren. Die Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5 AHVV setzt voraus, dass zuvor eine Unterstellung unter die schweizerische AHV erfolgte; denkbar ist, dass eine solche Unterstellung aus einer Einarbeitungszeit in der Schweiz resultiert (Kieser, Rechtsprechung zur AHV, N. 37 zu Art. 1a AHVG m.H.). Aus den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise aus der Schweiz im August 1995 seit Anfang des Jahres 1991 bei der B. _____ AG, E. _____, sowie seit Mai 1992 ausserdem bei der (...) Mittelschule, E. _____, angestellt war und die entsprechenden Beiträge an die schweizerische AHV/IV entrichtet hatte. Nach ihrer Ausreise aus der Schweiz arbeitete sie weiterhin jahrelang bei der B. _____ AG, wobei die B. _____ AG nach wie vor die entsprechenden Beiträge an die schweizerische AHV/IV abrechnete (vgl. IK-Auszug der Beschwerdeführerin in SAK-act. 28). Unter diesen Umständen ist von einer Zustimmung der B. _____ AG als (ehemalige) Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin zur Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG auszugehen. Es ist daher festzustellen, dass die

Beschwerdeführerin in der Zeit nach ihrem Wegzug aus der Schweiz ab September 1995 die schweizerische AHV/IV gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. a AHVG weitergeführt hat.

E. 7.4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AHVG können Staatsangehörige der Schweiz sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Dieser Wortlaut ist klar und lässt es nicht zu, allfällige Lücken unberücksichtigt zu lassen (Urteil des BGer 9C_481/2009 vom 24. November 2009; Kieser, Rechtsprechung zur AHV, N. 6 zu Art. 2 AHVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt ein Beitritt in die freiwillige AHV/IV zwingend eine vorangehende ununterbrochene Versicherungsdauer von fünf Jahren voraus. Diese gesetzlich stipulierte Voraussetzung stellt keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Ausland und Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz dar (Urteil des BGer 9C_481/2009 vom 24. November 2009 E. 5). Nach Art. 8 VFV muss die Beitrittserklärung schriftlich bei der Ausgleichskasse oder subsidiär bei der zuständigen Auslandsvertretung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich (Abs. 1). Die Versicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (Abs. 2). Nach der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV, gültig ab dem 1. Januar 2008; Stand: 1. Januar 2016, Rz. 2008) ist die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherungsdauer unter anderem erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von Art. 1a Abs. 1 Bst. a-c, Art. 1a Abs. 3 und 4 oder Art. 2 AHVG - auf Grund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens - während fünf vollen aufeinander folgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens elf Monaten und einem Tag versichert war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Person in den betreffenden Jahren beitragspflichtig war (Rz. 2009). Massgeblich für die Erfüllung dieser gesetzlichen Beitrittsvoraussetzung ist dabei nicht, ob allenfalls eine Beitragslücke besteht, sondern lediglich, ob die betreffend Person während der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer obligatorisch versichert war (vgl. Urteil des BGer H 140/02 vom 19. November 2002 E. 2; Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., 2016, S. 1245, Rz. 144).

E. 7.5

Es ist vorliegend unbestritten sowie aufgrund des IK-Auszugs der Beschwerdeführerin belegt, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise aus der Schweiz (zumindest) in den Jahren 1995 bis 2012 bei der B._____ AG, E._____, angestellt war, welche die Beiträge an die von der Beschwerdeführerin weitergeführte obligatorische AHV/IV abrechnete. Anschliessend war die Beschwerdeführerin gemäss ihrem IK-Auszug von Mai bis Dezember 2013 bei der C._____ GmbH angestellt. Es steht ausserdem fest, dass die Beschwerdeführerin per Ende Dezember 2013 aus der obligatorischen Versicherung ausgeschieden ist. Mit ihrer Beitrittserklärung vom 19. Februar 2014 hat sich die

Beschwerdeführerin damit unbestrittenermassen rechtzeitig, das heisst innerhalb eines Jahres seit ihrem Austritt aus der von ihr weitergeführten obligatorischen AHV/IV, zum Beitritt in die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer angemeldet. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzung für den Beitritt in die freiwillige AHV/IV einer ununterbrochenen fünfjährigen Versicherungsdauer vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV erfüllt.

E. 8.1

Die Vorinstanz hat mit Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016 die wiedererwägungsweise Abweisung des Aufnahmegesuchs der Beschwerdeführerin in die freiwillige AHV/IV bestätigt unter Hinweis auf eine Versicherungslücke von Januar bis April 2013. In ihrer Vernehmlassung im Hauptdossier C-7048/2016 führt sie zur Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids aus, gemäss dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin seien Beiträge der B._____ AG von Januar 1991 bis Dezember 2012 abgerechnet worden. Die neue Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, die C._____ GmbH, habe mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin bis April 2013 für die B._____ AG in E._____ tätig gewesen sei. Diese Firma sei in finanzielle Schwierigkeiten geraten und habe Konkurs gemacht. Alle Mitarbeiter der B._____ AG in liq. seien in der Folge von der C._____ GmbH übernommen worden. Die C._____ GmbH habe am 24. Juni 2014 den Lohnausweis der Beschwerdeführerin geschickt. Gemäss diesem sei die Beschwerdeführerin von Mai bis Dezember 2013 bei der C._____ GmbH erwerbstätig gewesen. Aufgrund dieser Informationen habe sie die Beschwerdeführerin fälschlicherweise rückwirkend per 1. Januar 2014 in die freiwillige AHV/IV aufgenommen, obwohl die Beschwerdeführerin von Januar bis April 2013 gar nicht AHV/IV-versichert gewesen sei. Damit sei die Aufnahme der Beschwerdeführerin in die freiwillige Versicherung zweifellos unrichtig gewesen und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung. Die Beschwerdeführerin habe es gefliessentlich vermieden, die Dinge transparent zu machen, namentlich die Familienbeziehungen zwischen ihr und der B._____ AG (geführt von ihrem Vater) sowie der C._____ GmbH (gegründet am [...] 2013 von ihrem Bruder) offenzulegen. Es sei daher davon auszugehen, dass ihr das Problem der fehlenden Versicherungsunterstellung von Januar bis April 2013 bewusst gewesen sei. Die B._____ AG sei ein Familienbetrieb gewesen, der mehrere Familienmitglieder von Israel aus beschäftigt habe. Identisch sei es mit der kurz nach dem Konkurs der B._____ AG gegründeten C._____ GmbH, bei welcher sich ebenfalls die ganze Administration in Israel befinde, weitergegangen. Die B._____ AG habe am 3. April 2013 der Ausgleichskasse D._____ bezüglich der Quartalsrechnung mitgeteilt, dass sie seit Anfang Januar 2013 infolge amtlicher Geschäftsauflösung kein Personal mehr beschäftigt sowie keine Löhne mehr ausgerichtet habe. Da es sich bei der B._____ AG um einen Familienbetrieb gehandelt habe und der Vater der Beschwerdeführerin deren Arbeitgeber gewesen sei, verstehe es sich von selber, dass ihr die Kündigung, wie auch allen anderen Familienmitgliedern, mitgeteilt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe - im Gegensatz zu anderen Familienangehörigen - keinen Antrag auf Insolvenzenschädigung und keine Forderungseingabe beim Konkursamt, welche bis zum Schluss des Konkursverfahrens möglich gewesen sei, gestellt (Dossier C-7048/2016, BVGer-act. 9).

E. 8.2

In ihrer Beschwerdeschrift vom 31. Oktober 2016 machte die Beschwerdeführerin geltend, sie sowie das gesamte Personal der B._____ AG seien bis zu Veröffentlichung des

Konkurses im Handelsamtsblatt obligatorisch der AHV unterstellt gewesen (SAK-act. 32; vgl. Sachverhalt Bst. B.a). Mit Replik vom 6. März 2017 führte die Beschwerdeführerin ferner sinngemäss aus, falls die Einträge in ihrem individuellen Konto nicht korrekt seien, müsse die SAK diesbezüglich die dafür verantwortliche Ausgleichskasse D. _____ belangen, anstatt ihr Umtriebe zu verursachen (Dossier C-7048/2016, BVGer-act. 11). In ihrer Triplik vom 15. Juni 2017 machte die Beschwerdeführerin schliesslich geltend, der Beweis, dass sie nicht bis zum Zeitpunkt der Konkursöffnung über die B. _____ AG, das heisst dem (...) 2013 (recte: [...] 2013; vgl. nachfolgend E. 10), bei dieser angestellt gewesen sei, obliege der Vorinstanz (vgl. Sachverhalt Bst. B.j).

E. 8.3

Aus diesen zusammenfassenden Ausführungen der Verfahrensparteien wird deutlich, dass die Vorinstanz für die Beurteilung der ununterbrochenen fünfjährigen Versicherungsdauer vor Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV auf den IK-Auszug der Beschwerdeführerin abstellt, in welchem in den Monaten Januar bis April 2013 keine Einträge im Sinne abgerechneter Beiträge an die AHV/IV verzeichnet sind. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber geltend, es seien in den Monaten Januar bis April 2013 weitere Lohnzahlungen (Kündigungsgelder, eine Abgangsentschädigung sowie Ferienguthaben) geleistet worden, welche indessen fälschlicherweise nicht in ihrem IK-Auszug vermerkt worden seien. Überdies seien für die Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV nicht die effektiv geleisteten Lohnzahlungen zu berücksichtigen. Vielmehr sei diesbezüglich die Dauer des Arbeitsverhältnisses massgebend.

E. 9.1

Über die B. _____ AG ist mit Entscheid des Zivilgerichts D. _____ vom (...) 2013 der Konkurs eröffnet worden (Eintrag im Handelsregister D. _____ vom [...]). Das Liquidationsverfahren wurde am (...) 2013 mangels Aktiven eingestellt. Anschliessend wurde die Gesellschaft mit Tagesregister-Eintrag vom (...) 2013 (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom [...] 2013) aus dem Handelsregister gelöscht (vgl. <https://bs.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-107.877.789&loeschung=20131129>; zuletzt besucht am 7. November 2017).

E. 9.2

Die Konkursöffnung bewirkt nicht, dass das Arbeitsverhältnis von Gesetzes wegen beendet wird. Hierfür bedarf es vielmehr einer Kündigung durch den Arbeitnehmer oder die Konkursverwaltung beziehungsweise den Arbeitgeber (während der Nachlassstundung). Wird über den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, kann der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm für seine laufenden Forderungen nicht innert angemessener Frist Sicherheit geleistet wird (Franco Lorandi, Arbeitsverträge in der Insolvenz des Arbeitgebers, in: Jusletter 25. Oktober 2004, Rz. 14 f. und Rz. 38 f.; Art. 337a OR). Macht der Arbeitnehmer von seinem Auflösungsrecht gemäss Art. 337a OR keinen Gebrauch und kündigt auch die Konkursverwaltung das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich, so besteht der Arbeitsvertrag auch nach der Konkursöffnung weiter (Frank Vischer/Roland Müller, Der Arbeitsvertrag, in: Schweizerisches Privatrecht, SPR, Bd. VII/4, 4. Aufl. 2014, S. 358 f. § 26 Rz. 4).

E. 9.3

Die Aussage der B. _____ AG, wonach seit Anfang des Jahres 2013 infolge amtlicher Geschäftsauflösung kein Personal beschäftigt werde, stellt lediglich ein Indiz für die

Auflösung des Arbeitsvertrages dar (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-3369/2016 vom 2. Februar 2018 E. 5.3.3.4 ff.). Die vorliegenden Akten geben keinen Hinweis darauf, dass die B._____ AG als Arbeitgeberin oder die Konkursverwaltung nach Einleitung des Konkursverfahrens das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin gekündigt hätte. Die Vermutung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Vater, dem Geschäftsführer der B._____ AG, aufgrund der familiären Beziehung sicher über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses informiert worden sei, ist nicht beweiskräftig. Damit ist zu Gunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass das Arbeitsverhältnis mit der B._____ AG in den Monaten Januar bis April 2013 fortbestand. Die Beschwerdeführerin war damit - unabhängig von Lohnzahlungen oder entsprechenden Einträgen in ihrem individuellen Konto - nach wie vor der obligatorischen AHV/IV unterstellt.

E. 9.4

Insgesamt ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass die Voraussetzung einer ununterbrochenen fünfjährigen Versicherungsdauer vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen AHV/IV in casu gegeben ist. Damit hat Beschwerdeführerin einen Anspruch auf die Aufnahme in die freiwillige AHV/IV. Die Aufnahmeverfügung der Vorinstanz vom 3. Juli 2014 erweist sich daher als korrekt. Mangels zweifelloser Unrichtigkeit der erwähnten Aufnahmeverfügung durfte die Vorinstanz diese nicht in Wiedererwägung ziehen. In Gutheissung der Beschwerde vom 31. Oktober 2016 gegen den Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016 (Dossier C-7048/2016) ist daher der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. Oktober 2016 aufzuheben.

E. 10

Im Beschwerdeverfahren C-8051/2016 rügt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 10. Dezember 2016, die Vorinstanz hätte den Ausgang des Verfahrens C-7048/2016 abwarten müssen, um (erst anschliessend) eine Verfügung über die Rückerstattung der von der Beschwerdeführerin bereits in die freiwillige AHV/IV einbezahlten Beiträge zu erlassen. Der Beschwerdeführerin ist darin beizupflichten, dass das Verwaltungsverfahren betreffend die Rückerstattung der in die freiwillige AHV/IV einbezahlten Beiträge erst nach Eintreten der Rechtskraft der Verfügung betreffend die wiedererwägungsweise Aufhebung der Beitrittsverfügung hätte eingeleitet werden dürfen. Durch das unkorrekte Vorgehen der Vorinstanz im Sinne des verfrühten Einleitens des Verwaltungsverfahrens betreffend die Rückerstattung der in die freiwillige AHV/IV einbezahlten Beiträge ist der Beschwerdeführerin indessen in casu kein Rechtsnachteil erwachsen. Überdies hat die Vorinstanz in dieser Sache noch keine materielle Verfügung erlassen. Bei dem Schreiben vom 2. November 2016 (vgl. Sachverhalt Bst. C) handelt es sich namentlich nicht um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Damit ist die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 24. November 2016 zu Recht auf die "Einsprache" vom 22. November 2016 nicht eingetreten. Schliesslich ist zumindest im Zeitpunkt der Urteilsfällung des Bundesverwaltungsgerichts kein Rechtsschutzinteresse mehr gegeben. Damit ist auf die Beschwerde vom 10. Dezember 2016 - soweit diese nicht gegenstandslos geworden ist - nicht einzutreten.

E. 11.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 11.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). Da die obsiegende Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten ist und ihr aufgrund der Aktenlage auch keine notwendigen, verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen. Die unterliegende Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.